

**Beschluss**

In der Verwaltungssache

des technischen Regierungshauptsekretärs a. D. Hans-Jürgen R u n g e , Theodor-Storm-  
Str.33, 24852 Eggebek,

Klägers und Zulassungsantragsgegners,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hemme, Ströver, Appel, Rechtsanwältin  
Meinrenken, Spitzenkiel 15/15, 28195 Bremen

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,  
dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung I, Feldstr. 234, 24106 Kiel,

Beklagte und Zulassungsantragstellerin.

**wegen**

Unfallfürsorge für Berufskrankheit durch  
ionisierende Radarstrahlung  
- Antrag auf Zulassung der Berufung –

hat der 3. Senat des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes in Schleswig ohne  
mündliche Verhandlung am 14. Februar 2002 beschlossen:

Auf Antrag der Beklagten wird deren Berufung gegen das Urteil des  
Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts – 11. Kammer – vom  
19. März zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Berufungsurteil vorbehalten.

**Gründe:**

Der Zulassungsantrag hat Erfolg. Die Beklagte legt zutreffend dar, das Verwaltungsgericht habe unter Verstoß gegen das prozessuale Gebot, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 86 Abs 1 Satz 1 Halbs 1 VwGO), nicht konkretisiert, welche Erkrankung des Klägers als Berufskrankheit anzuerkennen sei (S 6 der Zulassungsantragsschrift v 08.05.2001 BL 362 der GA). Darauf kommt es gemäß §§ 31 Abs 3 BeamtVG iVm § 1 der Verordnung zur Durchführung dieser Bestimmung und § 1 BKVO iVm Nr 2402 der

Anlage 1 hierzu an. Da dies so auch aus dem angefochtenen Urteil hervorgeht (UA S 14 ff), kann die angefochtene Entscheidung darauf beruhen (§ 124 Abs 2 Nr 5 VwGO). Denn hätte das Verwaltungsgericht die Erkrankung(en) des Klägers konkret festgestellt, hätte es sich von der eigenen Rechtauffassung her damit auseinandersetzen müssen, ob die Erkrankung oder welche der Erkrankungen Berufskrankheit ist oder sind, weil womöglich durch ionisierende Radarstrahlung bedingt, der er als Radarmechniker beruflich jahrelang ausgesetzt war. Dies versteht sich von selbst, hätte sich aber darüber hinaus dem Verwaltungsgericht deshalb aufdrängen müssen, weil die Beklagte insofern eine Beweisaufnahme auf S 3 ihres Schriftsatzes vom 09.03.2001 (BL 296 der GA) ausdrücklich angeregt hatte, wie von ihr im Zulassungsverfahren (anO) zutreffend betont. Ob auch die weiteren, von ihr dargelegten Zulassungsgründe vorliegen, bedarf keiner Entscheidung mehr.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs 1 VwGO).

Der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht. Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt (§ 124 a Abs 2 Satz 4 VwGO). Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig (§ 124 a Abs 3 VwGO).

Zur Beschleunigung und Konzentration des – durch in tatsächlicher und arbeitsmedizinischer Hinsicht schwierige Fragen gekennzeichneten – Berufungsverfahren sollen die Beteiligten in Berufungsbegründungen und Berufungserwiderungen gezielt Stellung dazu nehmen,

wer jeweils als Sachverständiger hinzugezogen werden soll,

1. zur Frage, an welchen Gesundheitsstörungen der Kläger konkret seit wann leidet,
2. inwiefern diese Gesundheitsstörungen auf ionisierende Strahlung zurückgehen können,
3. in welchem Ausmaß der Kläger nach Zeit und Dosis als Radarmechniker bei der Bundeswehr ionisierender Strahlung ausgesetzt war,
4. ob und inwiefern dies theoretisch und/oder erfahrungsgemäß mit gesundheitlich spezifischen Risiken (über das allgemeine Lebensrisiko hinaus) einher ging, die sich im vorliegenden Fall tatsächlich verwirklicht haben können,

5. welche berufsfremden Gesundheitsrisiken in Betracht kommen, falls ja.

6. in welchem Verhältnis die etwa konkurrierenden möglichen Ursachen zueinander stehen.

Die Beteiligten bleibt unbenommen, andere oder weitergehende Fragestellungen anzuregen und dies zu begründen.

Hinzuweisen bleibt darauf, dass die Zulassung der Berufung keinen Anhalt für die Unrichtigkeit des der Klage stattgebenden Urteils des Verwaltungsgerichts gibt. Für den Fall, dass sich die vom Verwaltungsgericht angenommenen Ungewissheiten über den Geschehensverlauf in zweiter Instanz bestätigen, kann es darauf ankommen, ob eine – bei ungewissen Sachverhalt denknotwendig – möglicherweise falsche Entscheidung eher dem Kläger als potenziellen Radaropfer oder der Bundesrepublik Deutschland als seinem Dienstherrn zuzumuten ist (Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl 2000, § 108 Rn 13 mN), der ihn der Gefahr ausgesetzt hat.

Schmalz  
Präsident des OVG

Dr. Engelbrecht-Grewe  
Richter am OVG

Strzyz  
Richterin am OVG